

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1707

Fürstl. Mecklenburgische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

1696.

Grassen von der Nat Dragoner Regiment nahe bey Lübeck passiren / fand aber gleichfalls den Paf gedachter massen besetzt / das es genöthiget worden / noch des Nachts 4. Meilen zurücke in das Eutinische zu gehen. Als auch nur gemeldter Hr. Graff bey dem Magistrat zu Lübeck angehalten / das man Ihm den freyen Durchzug bey Menslingen verstaten möchte / so ward Ihm solches abgeschlagen / da hingegen die Dänische Völkler / so sich aus allen Gegenden zusammen gezogen hatten / fleißig herum patrollirten. Welchem nachdenn / damit dieses neue incidens nicht die Sache wieder vulneriren möchte / die Mediation nöthig crachtet / auch hierüber einige Vorschläge zu thun / und sind solche darauf zu weiterer Erweckung angenommen worden.

Inzwischen begab sich der Fürstl. Polsteinische

Minister Hr. du Crois zu Anfange des Novembr. wieder nach Berlin / in gleichen der Kön. Dän. Geh. Rath / Hr. von Lente, dem mittlerweile der Envoye Hansen sublituirt worden; und wolte man versuchen / ob vielleicht hieselbst ein Vergleich könte getroffen werden; Sie übergaben auch auff Begehren beyderseits ihre Postulata; Worauff Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ein Vergleichs Projectt abfassen und Ursachen desselben anführen / auch solches denen beyden Ministris überreichen / und dero Ministro zu Hamburg davon Nachricht ertheilen lassen. Es ist aber weder mit diesem Projectt noch mit der Sache des Durchmarsches der Gottorfischen Trouppen in diesem Jahre zur Richtigkeit gekommen / und die gehane Vorschläge bis hieher vergebens gewesen.

1696.

Fürstl. Mecklenburgische Geschichte.

Succes- sions- Streit in dem Mecklenburgischen;

Rationes pro jure primogenituz.

Wir haben in den Geschichten des vorigen Jahres gesehen / was massen Herr Gustav Adolphs weyland regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Güstrow Hochfürstl. Durchl. den 26. Octobr. gedachten Jahres ohne Hinterlassung männlicher Erben Todes verblieben / und folgend die ganze Mecklenburg-Güstrowische männliche Linie in ihm erloschen: Welchem nach dann die Succession zwar auff die Mecklenburg-Schwerinische Linie / als Herzog Adolph Friedrichs des I. Nachkommen gefallen / jedoch zwischen selbigen namentlich Herzog Adolph Friedrichs des II. Durchl. als dessen jüngern Sohn und Herzog Friedrich desselben ältern Sohn / so An. 1688. verstorben / hinterlassenen ältesten Sohn Herrn Friedrich Wilhelms Durchl. dieser Succession halber Streit entstanden / indem Herzog Adolph Friedrichs Durchl. dem verstorbenen Herrn Herzog Gustav Adolffen im vierten Grad gleicher Linie verwandt / Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. aber mit dem Hochfürstl. Defuncto einen Grad weiter / und zwar in fünffter ungleichen Linie sich befinden / und wie gedacht von Herzog Adolph Friedrichs Durchl. Herrn Bruder Herzog Friedrichen erzeuget worden / sonst aber beyderseits von Herrn Herzog Johanne abstammen: Wamhero Hr. Herzog Adolph Friedrichs Durchl. sich in proximitate gradus, Hr. Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. aber in dem Jure Primogenituz und daraus stießender Lineali Successione gegründet: Und ward demnach gefragt: Ob in dem Hochst. Hause Mecklenburg ein dergleichen vollkommenes Jus Primogenituz, und aus solchem rührende Successio linealis eingeführet sey / das so lange der Erstgebohrne Bruder / und dessen Linie oder Descendenten vorhanden / der Secundogenitas kein Successions-Recht präetendiren könne? Oder ob es bey der bisher üblichen Theilung und zweyen Regierungen verbleiben / und folgend / die Succession in dem Güstrowischen Antheile Herzog Adolph Friedrichen Durchl. als Secundo genito und des verstorbenen Herzog Friedrichen Bruder zukommen solte? worin zu Behauptung des Ersten von Hr. Herzog Friedrich Wilhelms Höchstl. Durchl. angeführet worden: (1.) Der Käyfl. Lehnbrief von An. 1377. worin die Worte enthalten: Ergimus, creamus, insignimus & presentibus decoramus à nobis

Sacro Romano Imperio & Successoribus nostris Romanis Imperatoribus & Regibus in verum illustre feudum, ac solidum & indivisum perpetuum Principatum & Ducatum Megapolensem per eos &c. (2.) Herzog Johann Albrechts des I. Testament / krafft dessen derselbe seinem ältesten Sohn Herzog Johanni die Regierung des Schwerinischen Antheils / dem Jüngern aber nur ein gewisses Apanagium verordnet: Und wie die Worte gedachten Testaments lauten: Ob uns wohl unverbergen / das in etlichen Chur- und Fürstl. Häusern die Lande und Leute unter denen Söhnen zugleich pflegen ausgeheilet zu werden / so haben wir doch erhebliche wichtige Ursachen / warum wir solches unter unsern lieben Söhnen anders verordnet / und die angeregte Gleichheit nicht stat haben lassen können; Dann wir aus der Erfahrung gelernt / das durch kein ander Mittel die Herrschafften in grossen Abfall / Verringerung / Verödung / und Abgang gerathen / als durch die vielfältige Zerstückung und Zerstückung / darinn auch die Köbll. Käyserl. Lehn-Rechte ausdrücklich verbieten / die Herzogthum / Marggraffschafften und dergleichen Stamm-Lehn nicht zu theilen / sondern in einem Corpore unzergerämet beyammen bleiben zu lassen; So wissen wir auch / und sind es selbst mit unserer mercklichen Beschwerung im worden / was aus gesamer innerschiedener Regierung / da der eine Bruder in allem durchaus so viel Gewalt und Macht als der andere hat / vor Unrichtigkeit erfolget / und das keiner der Landschafft recht und vollkömlich mächtig ist / noch seyn kan / sondern Trennungen der von Adel und Städte erwachsen / und wann ein Herr gebeut / der andere verbeut / wenn der eine verfolget / der ander verleitet / und dergleichen Unheil entsteht / darüber die Herrschafften und ihre Autorität in Verachtung und Schimpff gesetzt / auch wohl zweyspältige mißhellige Religion eingeführet / und Kirchen / Schulen / Land und Leute verwirret und irre gemacht werden. Aus welchen Ursachen dann auch bey Weiland unsers gnädig. lieben Hr. Groß-Vaters / Herzogs Magnus Zeiten Seine Gnaden / die Regierung allein geführet / ungeachtet das Se. G. zween Herren Brüder / Herzog Erichen und Herzog Balthasarn gehabt / und von wegen solcher einigen / unzertheil-

ten /

1696.

ten / und gleichwol nicht gemeinen / noch gesamm-
ten / sondern auff seiner Person allein hafftenden
Regierung diese Lande zu Mecklenburg in höchstem
Glor / Wohlfahrt / und Ansehen geschwebet / Seine
Gn. als ein fürtrefflicher hochgeachteter Fürst
bey jederman im ganzen Reich gewesen / und die
fürnehmsten Chur- und Fürstl. Häuser in Teutsch-
land sich mit demselbigen zu befreundten Lust und
Verlangen gehabt. Derohalben soll Unser lieber
Sohn Herzog Sigismund Augustus / dieser Unser
väterlichen Disposition und wolbedachten Verord-
nung ohne einige Einrede / Sperrung oder Aus-
sucht unweigerlich Folge thun / bey denen Pflich-
ten / damit er Uns als der Sohn dem Vater von
Gottes Natur und Rechts wegen kindlichen Behor-
sam zu leisten schuldig. Darnach ferner des Gü-
strowischen Urtheils halber / im Fall solches auff seine
Linie fallen sollte / ebenmäßige Verordnung im folgen-
den gethan: Sollte sich auch nach Gottes Schickung
der Fall dermassen zutragen / das Unser freundlicher
lieber Bruder / Herzog Ulrich und Sr. Ebd. Gemah-
lin / oder auch Unsere beyden andere freundliche liebe
Brüder / Christoph und Herzog Carl / vor oder nach
Unserm Tode verstürben / und also alle die Lande und
Herrschaften zu Mecklenburg auff Unsere Linie
und Stamm allein fallen: So wollen Wir doch
nicht / das dieselbe zwischen Unsern beyden lieben
Söhnen getheilet / sondern Unser ältester Sohn
Herzog Johannes umb gehörter und anderer mehr
bewegenden Ursachen willen / fürnehmlich aber / da-
mit diß Fürstl. Haus Mecklenburg wiederum de-
stomehr in Zunehmen und Aufsteigen gebracht wer-
de / darinn allein succediren / herrschen / regieren
und erben: Aber mehr genanntem Unserm jün-
gsten Sohne noch einmal so viel an Aemtern und
Einkünften / auch Jahr Geld aus der Kammer /
denen Häusern / Aemtern und Städten / so Unsers
jüngsten Sohns allbereit verordneten Aemtern am
nächsten gelegen / mit obberührter Maas und Vor-
behalt abretten und einräumen soll / als ihm Her-
zog Sigismund Augustus allbereit vermacht und
ausgesetzt ist. Und dann endlich dieses disponi-
ret: Sollte aber Unser ältester Sohn nach Gottes
Willen ohne männliche ehelich gebohrne Leibes Er-
ben verstürben / so sollen alsdann alle Unsere Land und
Leute / samt allen Lehn und Eigenen / liegend / fahrend
und sich selbst bewegend / nichts ausgenommen /
auff Unsern jüngsten Sohn Herzogen Sigismun-
den Augusten / nach Erbanges Recht kommen und
verstanmet werden: gleicher gestalt es dann auch
hinwieder mit Unsers ältesten Sohns Succession
in des jüngsten Erbschaft / da der jüngste am er-
sten verstürbe / soll gehalten werden. Welche vä-
terliche Disposition dann nicht nur der Kaiser Ma-
ximilianus II. den 21. Junii 1574. allergnädigst
confirmiret / inmassen in der Kaiserl. Confirma-
tion nachfolgende Worte enthalten: Und darumb
mit wolbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem
Wissen / obinlerirtes Testament / Disposition und
letzten Willen / in allen und jeden desselben Worten /
Puncten / Clausulen und Articulen / sonderlich aber
so viel die verordnete Succession und Erb-Sagung /
auch andere Sr. Liebden Verlassenschaft und dero
Fürstenthum / Land und Leute Regierung anlanget /
samt andern berührtes Testaments Inhalt / Mey-

nung und Begriff / als Römischen Kaiser gnä-
digst confirmiret / confirmiren und bestättigen sol-
ches alles auch hiermit von Römischer Kaiserlicher
Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft die-
ses Brieffes / was Wir von Recht und Billigkeit
wegen davon zu confirmiren und zu bestättigen
haben / sollen und mögen / und meynen / setzen / wol-
len / das obinlerirtes Testament und letzter Wille /
in allen und jeden seinen Worten / Puncten / Clau-
sulen / Articulen / Inhalten / Meynungen und Be-
greiffung / stet / fest und unverbrüchlich gehalten und
vollzogen / und weder von gedachten Unsers lie-
ben Oheims und Fürsten Söhnen und Erbnech-
tern / auch deren NB. Nachkommen / noch sonst
jemand andern / in oder ausserhalb Gerichts / dar-
wider etwas fürgenommen / gehandelt / oder ver-
standen werden soll / in gar keine Weise: wie Wir
dann über dasselbige alles / hiermit Unser Kaiserl.
Decret und Autorität interponiret haben wollen.
Sondern auch des Hochfürstl. Testatoris beide Her-
ren Söhne cum consensu serenissimorum Tuto-
rum Electoris Saxonici und Brandenburgici, at-
que Patruum Herrn Herzog Ulrichs / ut & Proxi-
morum Agnatorum nicht allein agnosciret / son-
dern auch 10. Jahr darauff An. 1586. auff Ver-
anlassung hochgedachten dero Herrn Vater Bruders
und Mit-Vermündens / Herzog Ulrichs zu Meck-
lenburg / auch Mutter Bruders / Herzog Adolphs zu
Holftein / sich folgender gestalt verglichen: Nämlich
und zum ersten soll J. J. Ebd. Herrn Vaters Testa-
ment / wie dasselbe Anno der wenigen Zahl drey und
siebenzig / am 22. Monats-Tage Decembr. auffge-
richtet / und von weiland der jüngst verstorbenen
Kaiserl. Maj. Herrn Maximiliano dem Andern /
Unserm allergnädigsten Herrn / Hochlöbl. Christl.
Gedächtnis / confirmiret und bestättiget worden / in
allen seinen Puncten / Clausulen und Articulen fest und
unverbrüchlich gehalten / und demselben zu Folge Her-
zogen Sigismundo Augusto jeso alsobald das Amt
Ivenack frey von aller Beschwerung / und mit allen
seinen Ein- und Zugehörigen erblich und eigenthüm-
lich abgetreten und eingeräumt werden. Und bald
hernach: Und Wir Herzog Sigismundus Augu-
stus treten darauff Unserm freundlichen lieben Bru-
der Herzog Johannes zu Mecklenburg die Landes-
Fürstl. Regierung / und was derselben anhängig / samt
allen Häusern / Aemtern / Städten / und allen andern
ab / so Unsers gnädigen in Gott ruhenden Herrn
Vaters Testament vermag / nichts ausgenommen /
dann die Erbschaft und derselben Theilung / auch
was obberühret ist / nach Ausweisung jeso angeregten
väterlichen Testaments ic. Und hätten zwar die
übrige Agnaten / ausser Herzog Ulrichen / nemlich
die damals lebende Herzoge / Christoff und Herzog
Carl ihren Consens zu dieser Primogenitur nicht
gegeben / oder selbige ausdrücklich approbiret / viel-
mehr Herzog Christoff seine Nepotes ex Fratre,
Herzog Johannes und Herzog Sigismunden Au-
gusten ex praetensa Successione aequali in ihrer
Minderjährigkeit angefochten / so wäre doch derselben
Consens eines Theils nicht vor nöthig erachtet wor-
den: andern Theils hätten die Herren Vormünde-
re Chur-Sachsen und Brandenburg / auch Herzog
Carl zu Mecklenburg sich Herzog Christoffen wi-
dergesetzt / und wären den Nepotibus ex fratribus

1696.

1696.

beförderlich gewesen / bis endlich Herzog Christophs Tod diesem Streit ein Ende gemacht; Herzog Carls Einwilligung aber wenigstens tacite vel iplo facto sich bey diesem Werke eingefunden. Und könne zwar von Seiten Sr. Durchl. Herrn Herzoge Friederich Wilhelmen nicht geläugnet werden/das nach Herzog Carls / so Herzog Ulricho in dem Güstrowischen Antheile succediret / Tode / und dem beschehenen Güstrowischen Anfall / hochgedachter Herzog Adolph Friedrich der Erste die Güstrowischen Lande mit den Schwerinischen keines weges conjungiret / sondern solche contra dispositionem testamenti aviti dem jüngern einzigen Herrn Bruder Herzog Johann Albrechten I. überlassen / solcher Vergleich und Theilung auch von der Röm. Käyserl. Majest. ausdrücklich confirmiret worden / und Herzog Johann Albrecht II. darauff die Käyserl. Belehnung und das Jus Sessiois & Suffragii in Reichs- und Craiß- Versammlungen erlanget; Es würde aber doch dawider angeführet/das solcher Vergleich nicht ex certa scientia, plena, integra & libera voluntate, sed partim ex blanditiis & persuasione Serenissimæ Matris, ac primi Aulae Ministri, ex mera & pura ignorantia tenoris Testamenti aviti geschehen / inmassen solches Testament der Zeit vor ihm suppressiret worden / wie solches theils aus der damaligen alten Fürstlichen Bedienten Relation an Tag kommen / theils auch aus dem Vergleich / in welchem kein Wort von dem Großväterlichen Testament enthalten / sich gnugsam an Tag lege / noch mehr aber durch das von dem Herrn Cansler Keimling auff Herzog Adolph Friedrich I. gnädigen Befehl 1633. aufgesetzte Testament bestärcket würde / in welchem folgende Worre enthalten: So wollen Wir / das Unser Sohn Herzog Christian zu Mecklenburg / als Unser erstgebohrner ältester Sohn / in Unsern Landen / Fürstenthum / Graf- und Herrschafften / Lehn und eigen / beweglich und unbeweglich / Pfandschafften / Schuld und andern Forderung / und allem was Wir jero haben / oder künftig quocunque titulo acquiriren und erlangen würden / es sey an Vorrath / Baarschafft / Kleinodien / Silber- Geschirr / Munition / Artilleren / und allen andern / wie das Namen hat / und genant mag werden / doch dasjenige / was Wir Unsern übrigen freundlichen lieben Söhnen und Töchtern zu ihrem Deputat und Unterhalt verschaffet / und sonst legiret / ausgenommen / zu Unserm wahren rechtmäßigen Erben / Successorem in der Landes-Regierung alleine / so lange er lebet / oder nach seinem Absterben sein ältester / und weiter dessen ältester Sohn / und so forthin gradatim und ordine successivo, oder da derselbe keine männliche Leibes- Lehnfähige Erben verliesse / Unser zweyter Sohn Herzog Carl zu Mecklenburg / und dessen ältester Sohn / und von demselben posterirende Söhne / allemal der älteste Sohn / auch in Mangel deren / Unsere übrige freundliche liebe Söhne / und ihre Nachkommen auff gleiche Weise / wie vorhin gemeldet / allezeit der älteste / nach Art und Eigenschaft der Primogenitur- Rechten / oder der ersten Geburt / instituiret / respective, vulgariter, pupillariter, oder Jure fidei commissi / wie solches nach Verordnung der Rechte conjunctim vel divisim am kräftigsten geschehen soll / kan oder mag / in perpetuum substituirt seyn sollen / gestalt

Wir diese hiemit respective instituiret oder substituirt haben wollen. Und ferner: Wäre es auch Sache / das Unser freundlicher vielgeliebter junger Better und Pfleg-Sohn / der Hochgebohrne Fürst Herr Gustavus Adolphus, Herzog zu Mecklenburg / ohne männliche Leibes- Lehn- Erben mit Tode abgehen solte / welches allein in Gottes Händen stehet / so wollen Wir doch / das es bey dieser Verordnung und Anstalt bleiben / und Vermöge des Juris Primogenituræ das ganze Herzogthum Mecklenburg / Fürstenthum Wenden / samt darinn und zugehörigen Graf- und Herrschafften mit der ganzen Landes-Regierung auff Unsern ältesten Sohn / und dessen ältesten Sohns Nachkommen / wie vorhin gemeldet / nach den Rechten der ersten Geburt fallen / dieser Unser Schwerinischer Theil mit dem Güstrowischen consolidiret / und eine Regierung seyn und bleiben solle; wohn dem Unser in Gott ruhender hochgeliebter Herr Großvater / Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg / Christmilden Andenkens / in seinem Testament gezelet / das auff ebenmäßige begebenden Fall es also gehalten / und nicht mehr als ein regierender Herzog zu Mecklenburg seyn und künftig bleiben soll / NB. und wol zu wünschen gewesen wäre / das dasselbe nach Unserm hochseligsten Herrn Vaters Absterben Unserm verordneten Herren Vormunden vorgelegt / und auch hernach nicht hinterhalten / und bey Unser brüderlichen Vergleichung consideriret und in acht genommen wäre. Und obgleich Herzog Adolph Friedrich / da er nachgehends von dem Testamento Nachricht erlanget / die beschehene und von der Käyserl. Majest. confirmirte Theilung anzusechten nicht getrauet / sondern die Sache dissimuliren müssen; So wäre doch in dem letzten brüderlichen Erb- Vertrage vom 3. Marti. 1621. ausdrücklich abgehandelt worden / das die Mecklenburgische Fürstenthum und Lande hinfiro und zu ewigen Zeiten / von denenselben und ihren Erben / Herzogen zu Mecklenburg / ferner nicht subdividiret oder in mehrere dann damalige zweene Theile getheilet / sondern es bey denselben einig und allein verbleiben solte. Vorans dann die Confirmation des Juris Primogenituræ und künftiger Consolidation nicht undeutlich erhelle / und folgendes zu schliessen / das die Primogeniti allein in Regimine succediren / und ihren Fratribus Postgenitis gewisse Apanagia ertheilen solten: Wannhero auch wann schon nach dem An. 1621. aufgerichteten Vergleich und dessen Clausula: Das die Fürstenthümer und Landehinfiro ferner nicht zu theilen / oder mehr dann in jessige zwey Theile getheilet werden / sondern es bey denselbigen einig und allein verbleiben solte / so viel zu erhärten / das jederzeit in dem Mecklenburgischen Hause zwey Regierungen notwendig seyn müssen; dennoch das erledigte Güstrowische Antheil keines wegs Hn. Adolph Friedrichs Durchl. secundum proximitatem gradus, damit Sie dem ultimo defuncto verwandt / weniger propter majorem aetatem, sondern nach Art und Eigenschaft des Primogenitur- Rechts Herrn Herzog Friedrich Wilhelms folgenden Herrn Bruder / Herzog Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. als ex linea primogenita nato zufallen würde.

An Seiten Herrn Herzog Adolph Friedrichs Hochfürstl. Durchl. ist hergegen angeführet worden /

1696.

Rationes
contra jus

(1) Das

1696.
Primoge-
nitura.

(1) Daß zu Zeiten der Herrn Herzoge zu Mecklenburg Durchl. Vorfahren/che sie Reichs Fürsten worden/ und ihre Länder dem Kaiser und Reich zu Lehn offeriret/ und davon wiederum als Lehn empfangen/ keine Primogenitur in denselben eingeführet gewesen/ sondern selbige/ im Fall keine Testamentarische Verordnung vorhanden/ nach der aus der gefunden Vermunft stießenden Successions-Art/ quae in praesumpta affectione defuncti & voluntate aequali erga omnes Liberos ex se natos vel proxime sanguine conjunctos, auch sowol in Göttlichen als Käyserl. und gemeinen Lehn-Rechten gegründet/ unter die hinterlassene Erben getheilet worden; Und obwol die Theilung nicht allezeit uniformiter geschehen/ so bleibe doch dieses unumbgestoßen/ daß zur selbigen Zeit die Mecklenburgische Lande dividiret werden können/ auch ipso actu dividiret worden/ und sich die Primogeniti derselben vor sich alleine cum exclusione reliquorum anzumassen kein Recht und Befugniß gehabt. Nachdem auch in dem 14. Seculo zu den Zeiten des Käyfers Caroli IV. diese Veränderung vorgegangen/ daß die damals lebende Herr Albericus und Herr Johannes ihre sämtliche Lande dem Römischen Käyser und Reiche zu Lehn offeriret/ und wiederum zu Lehn empfangen; so wäre zwar kein Zweifel/ daß besagte Lande die qualitatem allodialem verlohren/ und hingegen feudalem angenommen/ also daß von selbiger Zeit an davon secundum naturam communem feudorum zu judiciren/ und folgendlich die Successio secundum leges feudales zu beschehen/ inmassen auch dergleichen von der Herrschafft Stargard/ wann solche noch eher gewesen/ nicht unbillig zu sagen; Es lasse sich aber noch lange nicht schließen/ noch behaupten/ daß deshalb das aequale filiorum jus und die aequalis divisio in diesem Lande auffgehört/ oder andern Theils ein Jus Primogeniturae durch besagte Belehnung und qualitatem feudalem eingeführet/ oder ratione der Herrschafft Stargard vorhin schon observiret worden: Gestalt dann die Theilungen der hohen Reichs Lehen von geraumer Zeit her üblich gewesen/ und noch bis dato im Gebrauch wären/ wie solches nicht nur die meisten Rechts-Lehrer/ sondern auch die Erfahrung und Exempel vieler hohen/ und insonderheit des Fürstl. Hauses Sachsen sattsam bezeugen/ und in contradictorio judicio zu unterschiedenen malen erhalten worden: Wie denn nicht weniger in denen Reichs-Constitutionibus dergleichen Theilungen und Gemeinshafften ausdrücklich gebilliget werden; so gar/ daß ex communi consensu auch adversa partis concessione ohne allergnädigste Einwilligung der Röm. Käyserl. Maj. das Primogenitur-Recht keines weges eingeführet werden könne. Aus welchen Gründen dann geschehen/ daß ungeachtet zur Zeit der Oblation und Belehnung Herzog Johannes noch minderjährig gewesen/ und Herzog Albrecht das Land alleine vor sich und im Namen seines Herrn Bruders regieret/ dennoch nachgehends/ als Herzog Johannes seine mündige Jahre erreichet/ und sich vermählet/ das Land An. 1352. in etwas/ und dann 1355. völlig/ und zwar ohne einzige contradiction der Röm. Käyserl. Majest. getheilet worden/ inmassen dann auch in folgenden Zeiten diese Lande/ wann unterschiedene Herren vorhanden ge-

wesen/ von keinem Primogenito oder dessen Herrn Söhnen und Descendenten alleine besessen/ sondern allemal absque omni interruptione zugleich von dem Secundogenito, auch wol mehrern Herren/ entweder in communi pro indiviso regieret/ (ob man gleich dem Primogenito je zuweilen das Directorium eingeräumt) oder welches mehrmals geschehen/ unter die Primo-Secundo- & ulterius genitos dero Herren Herzoge zu Mecklenburg pro numero personarum dividendum bald in vier und mehrere/ bald in drey/ meistens aber und zwar in diesen letzten beyden Seculis in zwey Theile inter Primogenitum ejusque filios, & Secundogenitum vel contra, auch nach dem Testamento Herzog Johannis Alberti I. abgetheilet worden/ und wäre solches unter andern aus den Subscriptionibus der Reichs-Abschiede/ in specie des zu Worms de An. 1521. zu Nürnberg 1524. zu Speyer 1526. in welchem des Secundogeniti Herzog Albrechts Name allein zu finden/ zu Regensburg 1527. zu Augspurg 1530. wo Herzog Heinrich und Herzog Albrecht beyderseits in Person erschienen/ zu Augspurg 1559. 1566. ferner aus den von der Röm. Käyserl. Maj. confirmirten Land-Reversalien de An. 1572. wie auch Kirchen- und Policey-Ordnungen des Herzogthums Mecklenburg und vielen andern zu ersehen; auch insonderheit dieses anzumercken/ daß wann das Herzogthum Mecklenburg nach Abgang einer Linie auff eine andere gefallen/ und in derselben Primo- oder Secundogeniti, vel eorum liberi vorhanden gewesen/ der Primogenitus oder dessen primogenitus filius keines weges der Regierung sich solutiè anmassen dürfen/ und das Land auff selbigen allein gekommen/ sondern derselbe entweder die andere in communionem admittiren/ oder theilen müssen. Also da zum Exempel Herzog Albertus, der nach seines Herrn Vaters Henrici Pinguis Tode mit seinen Herrn Brüdern/ Magno und Balthasarn/ anfangs zugleich regieret/ und An. 1480. bey geschehener Theilung das Wendische Fürstenthum bekommen/ verstorben/ ist solches keines weges Herzog Magno allein zugefallen/ sondern es hat derselbe mit Herzog Balthasarn ferner zugleich regieret/ und in communionem sich befunden. Nach Herzog Magni Tode hat mit dessen/ als des Primogeniti Herrn Söhnen/ Herzog Balthasar als Secundogenitus, anfangs die communion fortgesetzt/ nachgehends aber die eine Helffte allein behalten/ da jene in communionem geblieben: Als aber Herzog Balthasar als Secundogenitus verstorben/ hat Herzog Heinrich als Primogenitus in primogenita Linea sich der Regierung alleine nicht angemasset/ sondern es haben alle drey Herren Brüder/ als Herzog Heinrich/ Erich und Albertus/ ferner die communion fortgesetzt/ bis nach Herzog Erichs Tode nach eine zeitlang ferner gepflogenen communion Herzog Albert derselben renunciiret/ und endlich es zu gleichen Theilungen abermal gediehen: Ferner da nach Abgang der Linea primogenitae durch Henrici des Friedfertigen (mit welchem Alberti Formosi Herr Sohn Johann Albert I. vor sich und seine Herren Brüder allein regieret) Todesfall/ und weil sein Herr Sohn Philippus blöden Verstandes gewesen/ das eine Antheil auff Herzog Alberti Formosi, Herzog Magni Tercio-geniti filii,

1696.

1696.

hin, Linie gefallen / hat Herzog Johann Albertus / als Hochgedachten Herzogs Alberti Formosi Primogenitus abermahl nicht allein die gesammten Landebaupten können / sondern dem Secundogenito Herzog Ulrichen einen Theil abtreten müssen; Welcher Theil / auch nach Herzog Ulrichs ohne Männliche Leibes Erben erfolgtem Tode / nicht auff des Primogeniti, Herzog Johanns Alberti I. descendenten alsosort / sondern auff dessen ultimo genitum Fratrem, Herzog Carln gefallen; Von welchem solches abermahl nicht auff Herzog Johanns Alberti I. ältern Sohns Herrn Sohn Herzog Johanns Primogenitum Adolphum Fridericum I. sondern auff den Secundogenitum Herzog Johannem Albertum II. und dem ferner auff dessen Herrn Sohn Herzog Gustavum Adolphum gekommen: Ja es habe die Römische Käyserl. Maj. selbst es niemahls anders erkennen / und daher nicht nur die Belehnung pro Vasallis & hereditibus suis eingerichtet / quo casu Regalia feuda divisioni subijciuntur; Sondern auch in allen und jeden Lehn Brieffen vom Käyser Carolo V. vor und nach dem Testamente Johanns Alberti I. bis auf jegige Zeit / die Theilungen allergnädigst genehm gehalten / und darauff die Belehnung eingerichtet; so wohl die Herren Herzoge zu Mecklenburg allezeit zugleich und sub nomine colectivo auch dergestalt / daß die Theilungen an ihren gesammten Händen ihnen nicht schädlich seyn sollen / investiret / quali modi investiti secundum gradus prerogativam vocati censentur; Ferner hat der glorwürdigste Käyser Carolus V. wieder Herzog Heinrichen / als selbiger mit seinem Herrn Bruder Alberto Formoso die Lande zu theilen sich verweigert / an den Stadthalter und die Räte im Heiligen Römischen Reiche sub dato Valladolid den 20. Maj. 1523. ernstlich rescribiret / daß sie Herzog Heinrichen darzu halten solten / ohne fernere Verlängerung und Auffzüge eine gleich Brüderliche Erbtheilung zu verfertigen. Ingleichen nachgehends / als Herzog Johann Albert I. welchen die andern Herren Brüder nicht aus Schuldigkeit / sondern aus gutem Willen und gewissen Ursachen / wegen des damahligen Zustandes / insonderheit auch / weil Herzog Ulrich zu einem regierenden Bischoff zu Schwerin erwählt worden / nicht in perpetuum, sondern nur auf eine gewisse Zeit / nemlich 10. Jahre / vermittelt eines zu Schwerin am Montage nach Misericordias Domini 1550. getroffenen Vergleichs die Regierung auffgetragen; nachgehends / als derselben Herr Patruus Herzog Heir. 1552. verstorben / und dessen Herr Sohn zur Succession Blödigkeit halber incapabel geachtet worden / also das Güstrowische Antheil der damahligen Schwerinschen Linie heimgefallen / dieses Güstrowische Land allein an sich ziehen / zu dem Ende auch die Lehn Pferde / so aber doch nicht erschienen / auffbieten lassen / Churfürst Mauricio zu Sachsen / und Joachimo zu Brandenburg / und Herzog Heinrichen zu Braunschweig / allergnädigst anbefohlen / im Käyserl. Nahmen Herzog Johann Alberten bey Pœn des Land Friedens auch der Käyserl. Heil. Reichs Acht und Oberacht ernstlich zu gebieten / gegen seinen Bruder außershalb gebührlich ordentlichen Rechts mit der That nichts vorzunehmen / sondern ihn bey Recht und Billig

keit / und seinen rechtmäßigen Erbiereu bleiben zu lassen / ihn auch darbey zu schützen; Inmassen auch von allerhöchst gedachten Käyserl. Maj. ein Mandatum pœnale sub pœna banni an die Mecklenburgische Ritter und Landschaft des Inhalts ergangen / daß Sie so wohl Hrn. Ulrichen als Hrn. Johann Alberten vor Ihre regierende Landes Fürsten erkennen und halten solten; Da es dann endlich zum Vergleich gediehen / dergestalt daß Herzog Johann Albert einen Kevers anfänglich ertheilet / und dem den Schwerinschen Theil behalten / Herzog Ulrich aber den Güstrowischen bekommen / ein jeder aber einen von dero jüngern Herrn Brüdern zu sich genommen / und ihm gewisse Aemter zum Unterhalt eingeräumet.

Diesem nach haben zwar auch beyderseits hohe Controvertenten nach Ableiben anfangs gemeldten Herrn Herzogs Gustav Adolpfs der Possession sich angenommen / Herzog Adolph Friedrich zwar zur Apprehension derselben in der Residence Güstrow / auch Anschlagung seiner Wapen; Herzog Friedrich Wilhelm hergegen / in dem Er den damahls seyenden Land Tag in seinem Nahmen allein halten und schließen lassen / ingleichen die bey dem Land Gerichte und Consistorio befindliche Güstrowische Siegel so fort in Bewahrsam genommen / auch einige Militis ins Land geschicket: Weil aber beyde Theile von Jhr. Käyserl. Maj. ermahnet worden / ihre Actus Possessorios zu verlassen / und Hrn. Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. die Militis aus dem Lande zu führen / Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. auch die angeschlagene Waapen abzuhun / anbey Jhr. Käyserl. Maj. sich erkläret / daß Ihnen die Begebung solcher Actuum künfftig nicht präjudiciren solle; Als ist solchem von beyden Theilen Folge geleistet / und hat darauff der Käyserl. würckliche Reichs Hofrath und Kammerherr / Herr Graff Christian von Egl / der Zeit in den Nieder Sächsischen und Westphälischen Cransen Bevollmächtigter Gesandter im Nahmen Jhr. Käyserl. Maj. die Administration des Herzogthums vermittelt einer Interims Regierung eingerichtet / auch die 300. Mann / so der verstorbene Herzog in Diensten gehabt / Nahmens Jhr. Käyserl. Maj. in Eid und Sold genommen.

Nun hatten Jhr. Käyserl. Maj. allschon den 18. Aug. des verwichenen Jahres 1695. und also noch bey Leben des Hrn. Herzogen Gustav Adolpfs die Hrn. Directores des Niedersächsischen Craisses ersuchet / daß auf erfolgenden Todes Fall des Herrn Herzogen sie sich der Güstrowischen Lande annehmen / einige Mannschafft dahin legen / und mit dem Hrn. Craffen von Egl wegen dessen / so weiter vorzunehmen wäre / gewisse Abrede nehmen möchten; Welchem nach dieselbe auch beschafftiger waren beydes vermöge ihres tragenden Amtes / und dann jetzt gemeldten Käyserl. Commissorials, Ministros nach Güstrow zu senden / und von allem dem / so nöthig seyn möchte / mit dem Hrn. Craffen von Egl Abrede zu nehmen. Ob nun wohl der Hr. Graff erster massen schon alles ohne dieselbe eingerichtet / Jhr. Käyserl. Maj. auch an das Craiss Directorium geschrieben / daß es nun dero Tromppen nicht bedörffte / sondern alles in dem Stande / wie es der Käyserl. Minister eingerichtet / bleiben könnte; So

1696.

Brude Theile ergriffen die Possession

haben aber auf Käyser Erklärung die Administration des Herzogthums interimlich überlassen

Diese Interims Administration wird von dem Craiss Directorial Amt disputirlich gemacht.

ha

1696.

haben doch diese solches als etne nicht nur der ersten Commission zuwidere/ sondern auch den Gerechtfamen dero hohen Craiß-Amtes nachtheilige Sache angesehen / und daher sich von Besorgung der Securität des Craißes nicht ausschließen lassen wollen / sondern den Schluß gefasset zu Verhütung aller Prajudicien in dem Craise amnoch eben so viele Craiß-Bölcker / als Käyserl. Seiten hin geleyet worden/ nemlich 300. Mann in das Herzogthum Büstrow zu legen/ michin die Interims-Regierung daselbst zugleich in Craiß-Pflicht zu nehmen; Worauff auch dero Tromppen zu Anfang des Monats Martii wirklich in die Büstrowische Lande eingerückt/ und daselbst in des Craises Pflicht genommen / von der Regierung aber darwider protestiret / von wegen des Directori auch reprotectiret worden. Dessen ungeachtet fuhr der Herr Graf von Egk fort / die Sachen wie zuvor zu tractiren / es schrieben auch

Jhr. Käyserl. Maj. zu zweyen malen an die Herren Directores; des Herrn Herzog Friedrich Wilhelm Durchl. aber schickten dero geheimen Raths-Präsidenten Herrn von Horn an Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / in der Successions-Sache zu negotiren/welcher darauff ferner im Monat Julio von dar nach Wien gegangen / umb bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath einen Spruch zu erhalten; Andern Theils ward auch von den Directorial-Ministris bey dem Käyserl. Hofe eine Conference in dieser Sache begehret / und folgends den 25. 15. Octobr. gehalten / aber nichts gedeyliches dabey ausgerichtet; Und giengen übrigen des Hn. Herzogs Adolff Friedrichs Durchl. nach Schweden/ umb daselbst Protection zu suchen. Von welchem allen der Erfolg in den Geschichten des folgenden Jahrs wird zu sehen seyn.

1696.

Schweizerische Geschichte.

Der Käys. Gesandte beschweret sich über die Transgression der Erbprinzege Tractaten

Dieselbst beschwerete sich abermal der Käyserl. Gesandte Herr Baron de Neven bey den sämtlichen Cantons wegen der in Französichen Diensten stehenden Tromppen/das selbige noch immerfort offensive in denen An. 1663. von Frankreich noch nicht eroberten Plätzen und Landschaften sich aufhielten und gebrauchen ließen; mit dem Ersuchen / die jenige Stände / welche solches aus leicht zu erachtenden Motiven zu hindern suchten / gesamter Hand im Namen der ganzen löbl. Eidgenossenschaft/als mit welcher die Erbprinzege auffgerichtet worden/dazu nach Anweisung deren An. 1668. und 1691. auffgerichteten Tagsetzungs-Schlüsse zu vermögen. Gestalt dann der erste von An. 1668. dahin lautete: Weilten etliche sowol in Burgund als in den Niederlanden die Oberkeitliche Verbotte über-treten / über die Limiten der Verbündniß sich gebrauchen lassen/und also Ehr und Eyd übersehen haben/wollen wir es bey deme bewenden lassen/was schon vor diesem abgeredet ist; benamntlich das jedes Ort seine fehlbare und diese ungerechte Sache gebührend abstraffen solle; da es aber nicht geschehen / dörfte ein ganzer Stand es thun/und andern zu einem Exempel die Gebühr zu verschaffen befugt seyn / das man vor Gott und der Welt unschuldiger seyn möge/und von andern Ständen nicht weitem Verweiss zu gewaren haben müsse. Des andern Inhalt war: Lassen die löblichen Ort es bey dem / den 2. Junii 1691. gemachten und schriftlich gegebenen Abschied verbleiben/ und werden nochmalen der Transgressionen halber ihre Obrigkeitliche Mittel mit Nachdruck fürföhren / damit ob-bedeutetem Abschiede in alle Wege wirkliche statt gethan / auch da ein oder anderer Stand denen beyzutreten einig Bedencken trüge / von gesamten Ständen durch alle dienliche Mittel dazu verleitet werden. Als auch einige Transgredirende sich verlauren lassen / das dormalen unmöglich wäre / solches zu remediren / so hat der Herr Gesandte den 6. Juli N. E. der zu Baden versamleten gesessenen Eidgenossenschaft in einem anderweiten Memorial vorgestellet / das ihm von Jhr. Käyserl. Maj. anbefohlen/ dieser impossibilität halber sich zu erkundigen/welche Ihnen umb so viel fremder vorkäme / weil die vormals einge-

wandte Beschwerlichkeiten dormalen ganz gehoben schienen/ und jetzige merckliche veränderte Conjunctionen selbst mehr als jemals eine genaue Beobachtung des Bunds neben wahrer Neutralität erforderten/als wodurch die gesamte Eydgenossenschaft sich dormalen einzig in Sicherheit setzen / und wann sie einigen Anstos leyden sollte/davon befreyen könnte/ in Erwegung ihr größtes Interesse in dem bestünde/ das sie ihre Benachbarte in gleicher Gewogenheit erhalte/ und nicht durch die dem einen Theil zuviel erzeigende Partheylichkeit den andern disgustire / sondern vielmehr dem jenigen beygethan seye / von welchem sie so ungemeyne emolumenten und höchst erspriessliche Vortheile genössen; und vor andern das allerhöchst gedachte Erzhauß Oesterreich sich distinguiret und unterschieden hätte: Da im Gegentheil die jenige ihre Bünde und Versprechen nur so lange hielten / als lange sie ihrer nöthig hätten / und der Eigennus währete; welche ihre geleistete Hülffe so weit anzogen / das die deswegen zu bestreiten habende Unkosten und Refusionen gemeiniglich beschwerlicher fielen/ als das sonst besorgte Ubel hätte schaden können: die ihre Verbündete nur mit scheinbaren und solchen Gurthaten und Freygebigkeiten an sich zögen und unterhielten/welche vermittelst ungewöhnlich hoch beschwerter Aus- und Einföhre des Weins/ Getreids und Kauffmanns-Waaren doppelt und mehr recondiret und gemacht müßten werden / auch lieber sie unvermerck entkräftten/ als ihre Aufnahme warhafftig wolten befördern / umb sie in solchem Stande zu halten / das sie immer genöthiget wären/ äußerliche und folgliche ihre Hülffe zu suchen.

Hergegen hatte sich Mr. Arnelot Namens seines Königs wegen verstateter Werbung der Holländer in der Schweiz insonderheit bey den Evangelischen Cantons beschweret/ mit dem Bedeyten / das sie sich der mit Sr. Maj. errichteten Tractaten würden zu erinnern haben / und folgends sothane Werbungen abstellen: Und weil die Antwort mehrentheils gefallen / das solches ohne ihr Wissen geschähe / so hatte er sich bestissen / sich unterschiedener Personen disfalls zu erkundigen/ und solche hernach dem Canton Schaffhausen / als in derer Gebiet sie enthalten/ vermittelst eigenen Schreibens im Monat Martio

Der Franz. Hof. beschweret sich über die Holländische Werbung.

und über gibt ein Memorial.